



**FÖRDERVEREIN**  
**JUSTUS-VON-LIEBIG-SCHULE e.V.**  
**WALDSHUT**

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Justus-von-Liebig-Schule“
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, durch

1. die ideelle und finanzielle Förderung und die vertiefende Bildung der Schülerinnen und Schüler der Justus-von-Liebig-Schule,
2. die Kommunikation und Kooperation mit Betrieben, Einrichtungen und Trägern zu fördern und zu intensivieren, die im Sinne einer betrieblichen Praxis mit der Justus-von-Liebig-Schule in einem inneren Zusammenhang stehen, und dafür Gelegenheiten und Plattformen zu schaffen,
3. die Verbindung der Schule mit der Region zu stärken,
4. die Kooperation der Schule mit anderen Schul- oder Hochschuleinrichtungen zu fördern und zu intensivieren,
5. die Verbindung von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lernenden sowie von Absolventinnen und Absolventen zur Schule und untereinander zu fördern,
6. einen Beitrag zur positiven Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit zu leisten,
7. Mittel einzuwerben für Vereinszwecke,
8. die Qualität der Lehre an der Schule fördern,
9. Projekte oder Veranstaltungen mit Bezug zur Schule oder zum Vereinszweck zu fördern, zu planen oder durchzuführen.
10. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
11. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
12. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
13. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (Justus-von-Liebig-Schule) verwendet.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden oder durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erlangt werden, sofern sie bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. mit dem Tode des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Ende des Kalenderjahrs
  - c. mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag und der Modus der Beitragszahlung werden nach den Erfordernissen des Vereins in angemessener Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Kalenderjahre muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Diese ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. April eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit fordert oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Änderung der Satzung und
  - g. Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassierer/in und
  - e. vier Beisitzern/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Im Innenverhältnis werden Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind vom Schriftführer Protokolle zu führen.

## **§ 10 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern des Vereins, die natürliche oder juristische Personen sein können, aus dem Vereinsvorstand sowie aus der Schulleitung der Justus-von-Liebig-Schule. Auf Antrag eines Beiratsmitglieds können weitere sachverständige Personen oder Organisationen in den Beirat berufen werden.
2. Vorsitzender des Beirats ist kraft Amtes der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt, längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Beirat berät den Vereinsvorstand in Fragen der Aktivitäten des Vereins, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
5. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vereinsvorstands. Die Einladung erfolgt formlos durch den Vereinsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Beirats entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorsitzende des Beirats berichtet der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Jahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 12 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch den/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsvorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung, der Justus-von-Liebig-Schule zu überweisen.
3. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg, oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu benennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.

Waldshut-Tiengen, den 20.09.2013